

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Kreistagsabgeordnete
des Landkreises Teltow-Fläming

19.11.2013

Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion, zu Einnahmen aus Gebührensatzungen, Honorarordnungen, Entgeltordnungen und Satzungen mit Kostenersatz (4-1569/13-KT)

Nachfragen des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen zur schriftlichen Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zur Anfrage vom 06.06.2013

Warum sind mehrere Satzungen in der Antwort der Kreisverwaltung nicht enthalten bzw. sind mehrere Jahre nicht angepasst worden?

Insbesondere werden die

- Archiv-Benutzungs-Gebührensatzung
- Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises und die Erhebung von Gebühren – Wohnheimsatzung – letzte Änderung 01. 07. 2005
- Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung

nicht aufgeführt.

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin, Frau Wehlan die Nachfrage wie folgt:

1. Archiv- und Benutzungs-Gebührensatzung

Sowohl die Benutzungssatzung des Kreisarchivs Teltow-Fläming, als auch die Gebührenordnung des Kreisarchives sind mit Stand November 2013 überarbeitet worden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Gebührenanpassung der Gebührenordnung des Kreisarchives soll zu einer Mehreinnahme im Haushaltsplan 2014 von 5.500 € führen. Die überarbeiteten Satzungen werden dem Kreistag demnächst zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises und die Erhebung von Gebühren – Wohnheimsatzung – letzte Änderung 01. 07. 2005

Der Landkreis als Schulträger des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming ist gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz verpflichtet ein Wohnheim vorzuhalten. Das Wohnheim wird durch die Gebühren der Nutzer gemäß der Wohnheimsatzung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes, durch Schulkostenbeiträge der Landkreise und kreisfreier Städte gemäß § 116 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz und durch Eigenleistung des Landkreises als Schulträger finanziert.

Die Gebührenerhöhung der Nutzer im Jahr 2005 durch Änderung der Wohnheimsatzung hatte zur Folge, dass die der damaligen Gebührenanpassung zugrundeliegende Auslastung des Wohnheimes (55 Plätze) von täglich 45 % auf 27 % sank und bis zum heutigen Zeitpunkt der Stand von 2005 nicht wieder erreicht werden konnte. Insbesondere die Schüler des Schulstandortes Ludwigsfelde haben aufgrund der Gebührenerhöhung und des Standortes des Wohnheimes in Luckenwalde alternative Unterbringungen in Ludwigsfelde gewählt.

Im Übrigen ist bei der Gebührenfestlegung für das Wohnheim auch der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen zu beachten. Das Wohnheim nutzen überwiegend Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums, die nur über eine Ausbildungsvergütung bzw. über gar kein eigenes Einkommen verfügen. Die Grenze der Belastbarkeit dieses Personenkreises ist erreicht. Regelmäßige Kostenvergleiche mit anderen Wohnheimen im Land Brandenburg haben ergeben, dass der Landkreis mit der Gebühr von 12,40 € je Belegungstag bereits über dem Durchschnittswert je Belegungstag in Höhe von 11,09 € aller Wohnheime im Land Brandenburg liegt.

Um dem weiteren Rückgang der Wohnheimbewohner entgegenzuwirken, ist deshalb eine Erhöhung der Gebühr seit 2005 nicht dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

3. Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung:

Die Schulspeisung in den kreislichen Schulen erfolgt grundsätzlich durch gewerbliche Anbieter (Caterer), die die Mittagsmahlzeit herstellen, liefern und in den Schulen ausgeben. Der vom Caterer kalkulierte Portionspreis ist die Grundlage für die Festlegungen zur Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern. Eine von der Kreisverwaltung erstellte Kalkulation im Sinne des Kommunalabgabengesetzes ist deshalb nicht erforderlich. Der Landkreis hat gemäß § 113 Brandenburgisches Schulgesetz aber dafür zu sorgen, dass die Preise der Mittagsmahlzeit angemessen sind.

Da bekannt wurde, dass die Abgabepreise je Portion ab Januar 2014 steigen, wird es notwendig, die Höhe der Kostenbeteiligung zu ändern. Eine entsprechende Kreistagsvorlage wird gegenwärtig erarbeitet.